

51 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

24. 5. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1966,
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948
neuerlich geändert wird (11. Vertragsbedien-
stetengesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964, BGBl. Nr. 126/1965 und BGBl. Nr. 191/1965 wird geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	3544	2663	2194	2090	1948
2	3721	2794	2278	2158	1994
3	3898	2926	2363	2226	2039
4	4253	3057	2448	2300	2085
5	4461	3342	2534	2373	2130
6	4670	3483	2724	2520	2222
7	4878	3625	2819	2599	2271
8	5087	3766	2915	2681	2321
9	5296	3907	3011	2764	2370
10	5534	4048	3114	2847	2420
11	5771	4257	3217	2929	2469
12	6009	4466	3320	3012	2519
13	6247	4674	3424	3094	2570
14	6485	4883	3527	3185	2626
15	6723	5091	3630	3275	2683
16	6991	5300	3733	3365	2739
17	7258	5538	3836	3455	2796
18	7525	5776	4046	3545	2852
19	7792	6014	4256	3635	2909
20	8060	6252	4466	3726	2965
21	—	—	—	3816	3022

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	2233	2181	2131	2081	2035	1989	1943	1868
2	2307	2250	2200	2127	2081	2035	1989	1902
3	2382	2325	2271	2173	2127	2081	2035	1936
4	2457	2400	2346	2219	2173	2127	2081	1970
5	2532	2475	2421	2266	2219	2173	2127	2004
6	2692	2630	2572	2366	2316	2266	2219	2072
7	2776	2714	2652	2416	2366	2316	2266	2106
8	2860	2798	2736	2466	2416	2366	2316	2140
9	2943	2881	2819	2516	2466	2416	2366	2174
10	3027	2965	2903	2567	2516	2466	2416	2208
11	3111	3049	2987	2623	2567	2516	2466	2242
12	3202	3132	3070	2678	2623	2567	2516	2278
13	3293	3224	3154	2734	2678	2623	2567	2315
14	3384	3315	3245	2789	2734	2678	2623	2352
15	3476	3406	3337	2844	2789	2734	2678	2389
16	3567	3497	3428	2900	2844	2789	2734	2426
17	3658	3589	3519	2955	2900	2844	2789	2463
18	3750	3680	3610	3011	2955	2900	2844	2500
19	3841	3771	3702	3066	3011	2955	2900	2537
20	3932	3863	3793	3122	3066	3011	2955	2575
21	4023	3954	3884	3177	3122	3066	3011	2615

3. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Vertragsbediensteten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Entlohnungsgruppe b, a oder l 1 oder in eine der Entlohnungsgruppen l 2 aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5. Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist soweit für die Vorrückung in höhere Ent-

lohnungsstufen anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war.“

4. § 35 Abs. 5 ist als Abs. 6 zu bezeichnen. An die Stelle der Abs. 1 bis 4 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

- wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;
- wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 lit. a, c oder f, oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
- wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 34 Abs. 2) trifft;
- wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 34 Abs. 5);
- wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt oder wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 lit. c oder d endet.

(3) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

- soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht,
- wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde oder, falls Abs. 1

auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre,

- wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung der Abfertigung ist die Dienstzeit nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.“

5. Der letzte Satz des § 36 hat zu lauten:

„Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.“

6. Im § 39 Abs. 2 ist vor den Worten „an Berufsschulen“ anzufügen „an Polytechnischen Lehrgängen,“.

7. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling				
1	3568	3013	2877	2738	2254
2	3755	3199	3050	2878	2345
3	3942	3384	3236	3018	2435
4	4313	3570	3421	3158	2525
5	4648	3941	3791	3459	2618
6	4983	4201	4062	3645	2812
7	5317	4462	4312	3831	2950
8	5652	4723	4573	4017	3088
9	5987	4984	4834	4203	3226
10	6396	5245	5095	4388	3364
11	6806	5505	5355	4574	3502
12	7215	5766	5616	4760	3640
13	7625	6101	5951	5058	3820
14	8109	6435	6285	5355	4000
15	8592	6770	6620	5653	4181
16	9076	7105	6955	5951	4361
17	9559	7439	7289	6248	4542
18	10043	7774	7624	6546	4722
19	10526	8109	7959	6844	4902

8. § 41 Abs. 3 hat zu entfallen.

9. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

	in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
	bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von		1	2
			für jede Jahreswochenstunde Schilling	
11	18		2628	2880
	19		2496	2724
	20		2364	2592
	21		2256	2472
	24		1968	2160
	12 b		1716	1896
	12 hs		1644	1824
	12 v		1512	1656
	13		1260	1416

51 der Beilagen

3

10. § 44 a Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen.“

11. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 82'80,
in der Entgeltstufe 2 S 124'10;

sie erhöht sich bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 47'20 jährlich.“

12. An die Stelle der Abs. 2 bis 6 des § 44 a treten folgende Bestimmungen:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 82'80 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 157 jährlich.

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 69 jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 157 jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe 1 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 72 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmun-

gen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 57'10 jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 47'20.

(5) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummennstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe 1 1 S 8520, in den Entlohnungsgruppen 1 2 S 6876 und in der Entlohnungsgruppe 1 3 S 4584.“

13. Der bisherige Abs. 7 des § 44 a ist als Abs. 6 zu bezeichnen.

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	3458	2598	2142	2038	1896
2	3630	2726	2222	2106	1942
3	3803	2855	2305	2173	1987
4	4149	2983	2389	2243	2033
5	4352	3261	2472	2315	2078
6	4556	3398	2657	2458	2169
7	4759	3536	2751	2536	2216
8	4963	3674	2844	2616	2264
9	5166	3812	2937	2697	2312
10	5399	3950	3038	2777	2361
11	5631	4153	3139	2858	2409
12	5863	4357	3239	2938	2457
13	6095	4560	3340	3019	2507
14	6327	4764	3441	3107	2562
15	6559	4967	3541	3195	2617
16	6820	5171	3642	3283	2672
17	7081	5403	3743	3371	2727
18	7342	5635	3947	3459	2782
19	7602	5867	4152	3547	2838
20	7863	6099	4357	3635	2893
21	—	—	—	3723	2948

2

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	2181	2129	2079	2029	1983	1937	1891	1816
2	2250	2198	2148	2075	2029	1983	1937	1850
3	2324	2268	2217	2121	2075	2029	1983	1884
4	2397	2342	2289	2167	2121	2075	2029	1918
5	2470	2415	2362	2213	2167	2121	2075	1952
6	2627	2566	2509	2309	2260	2213	2167	2020
7	2708	2648	2587	2357	2309	2260	2213	2054
8	2790	2729	2669	2406	2357	2309	2260	2088
9	2872	2811	2751	2455	2406	2357	2309	2122
10	2953	2893	2832	2505	2455	2406	2357	2156
11	3035	2974	2914	2559	2505	2455	2406	2190
12	3124	3056	2996	2613	2559	2505	2455	2224
13	3213	3145	3077	2667	2613	2559	2505	2259
14	3302	3234	3166	2721	2667	2613	2559	2295
15	3391	3323	3253	2775	2721	2667	2613	2331
16	3480	3412	3344	2829	2775	2721	2667	2367
17	3569	3501	3433	2883	2829	2775	2721	2403
18	3658	3590	3522	2937	2883	2829	2775	2439
19	3747	3679	3611	2991	2937	2883	2829	2475
20	3836	3768	3700	3045	2991	2937	2883	2512
21	3925	3857	3789	3099	3045	2991	2937	2551

3. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	1 1	1 2 b	1 2 hs	1 2 v	1 3
	Schilling				
1	3481	2939	2807	2671	2199
2	3663	3121	2975	2808	2287
3	3846	3302	3157	2945	2375
4	4208	3483	3338	3081	2463
5	4535	3845	3698	3375	2555
6	4861	4099	3953	3556	2743
7	5188	4353	4207	3738	2878
8	5514	4608	4462	3919	3013
9	5841	4862	4716	4100	3147
10	6240	5117	4970	4281	3282
11	6640	5371	5225	4463	3416
12	7039	5625	5479	4644	3551
13	7439	5952	5806	4934	3727
14	7911	6278	6132	5225	3903
15	8382	6605	6459	5515	4079
16	8854	6931	6785	5806	4255
17	9326	7258	7112	6096	4431
18	9798	7584	7438	6386	4607
19	10269	7911	7764	6677	4783

4. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den in die Entlohnungsgruppe 1 2 v einzureihenden Vertragslehrern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage von S 174'10.“

5. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

	in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
	bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von		1	2
			für jede Jahreswochenstunde Schilling	
11	18		2568	2808
	19		2424	2664
	20		2304	2520
	21		2196	2400
	24		1920	2100
	12 b		1668	1848
	12 hs		1608	1776
	12 v		1476	1620
	13		1224	1380

6. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 80'80,
in der Entgeltstufe 2 S 121'10.“

7. Die Abs. 2 bis 6 des § 44 a haben zu lauten:

„(2) den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 80'80 jährlich.

(3) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 67'30 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einen der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 53'80 jährlich.

(5) Den in der Entlohnungsgruppe 1 2 v einzureihenden Vertragslehrern an Berufsschulen gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 80'80 jährlich.

51 der Beilagen

5

(6) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinrichtungen oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe I 1 S 8304, in den Entlohnungsgruppen I 2 S 6708, in der Entlohnungsgruppe I 3 S 4476.“

Artikel III

Für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wie folgt:

1. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 80'80,
in der Entgeltstufe 2 S 121'10;
sie erhöht sich bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 45'50 jährlich.

2. An die Stelle der Abs. 2 bis 5 des § 44 a treten folgende Bestimmungen:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 80'80 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 153'50 jährlich.

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 67'30 jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 153'50 jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe I 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 60 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 53'80 jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 45'50.“

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 3 mit 1. Juli 1965;
2. die Bestimmungen des Art. II mit 1. Juni 1966;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 8, 10 und 13 und des Art. III mit 1. September 1966;
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 7, 9 und 11 mit 1. Jänner 1967.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch die 11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sollen die Bezüge der Vertragsbediensteten, wie dies bereits in den Erläuternden Bemerkungen zur gleichzeitig von der Regierung dem Nationalrat vorgelegten 15. Gehaltsgesetz-Novelle ausgeführt wurde, ab 1. Juni 1966 um 6 v. H., mindestens aber um 120 S erhöht werden. Die so erhöhten Bezüge sollen ab 1. Jänner 1967 weiter um 2,5 v. H., mindestens aber um 50 S sowie die Kinderquote der Haushaltszulage um 20 S auf 150 S erhöht werden. Bei den hierfür für alle öffentlich Bediensteten vorgesehenen Mindestbeträgen ist im Sinne der bisherigen Praxis der Mindestbetrag für diejenigen Vertragsbediensteten, die in der Pensionsversicherung der Angestellten versicherungspflichtig sind, um 3,5 v. H. und bei denen, die in der Pensionsversicherung der Arbeiter zu versichern sind, um 5,5 v. H. zu erhöhen. Durch diese Erhöhung werden die im Vergleich zu den Beamten höheren sozialrechtlichen Abzüge ausgeglichen.

Außer den vorstehend geschilderten Bezugsänderungen sollen in der 11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ähnlich wie in der 15. Gehaltsgesetz-Novelle einige Änderungen, die sich in erster Linie aus der Einführung des Polytechnischen Lehrganges ergeben, vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Kosten, die sich aus der gegenständlichen Regelung ergeben werden, und hinsichtlich deren Bedeckung darf auf die Ausführungen zur 15. Gehaltsgesetz-Novelle hingewiesen werden. Die dort angeführten Beträge umfassen die Kosten für alle öffentlich Bediensteten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist zu bemerken:

Die verschiedenen Zeitpunkte des Inkrafttretens der einzelnen Regelungen bedingen es, daß, wie dies auch in der 15. Gehaltsgesetz-Novelle der Fall ist, die Regelungen, die nach dem 1. Jänner 1967 weiterbestehen sollen, im Artikel I des Gesetzentwurfes zusammengefaßt sind, während die nur vorübergehend geltenden Bestimmungen in den Artikeln II und III zusammengefaßt werden.

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Durch diese Bestimmungen werden die Bezüge der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 neu festgesetzt

Zu Artikel I Z. 3:

§ 26 Abs. 4 entspricht dem § 12 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956; diese Übereinstimmung soll auch nach der Änderung des § 12 Abs. 4 durch die 15. Gehaltsgesetz-Novelle aufrechterhalten werden.

Zu Artikel I Z. 4:

Im § 35 Abs. 4 in der geltenden Fassung ist angeordnet, daß für die Vorrückung angerechnete Vordienstzeiten auch für die Berechnung der Abfertigung zu berücksichtigen sind. Diese Regelung ging davon aus, daß nach den damals geltenden Vorschriften Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst nur angerechnet werden konnten, wenn eine allenfalls bezogene Abfertigung zurückerstattet wurde. Nunmehr hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung über die Rückerstattung der Abfertigung in der Vordienstzeitenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage aufgehoben. Dadurch ergab sich, daß für Zeiten, für die der Bedienstete bereits eine Abfertigung erhalten hatte, nochmals ein Abfertigungsanspruch anfiel. Die vorliegende Neufassung des § 35 Abs. 1 bis 5 bezweckt, diese Unstimmigkeit in der Weise zu beheben, daß solche Dienstzeiten dann nicht für die Abfertigung angerechnet werden, wenn sie entweder für die Zahlung eines Ruhegenusses herangezogen werden oder wenn für sie bereits eine Abfertigung geleistet und diese Abfertigung nicht zurückerstattet wurde.

Zu Artikel I Z. 5:

Durch diese Bestimmung soll für den Abschluß von Sonderverträgen wegen ihres meist finanziellen Inhaltes neben der Zustimmung des Bundeskanzleramtes auch die Zustimmung des Bun-

51 der Beilagen

7

desministeriums für Finanzen vorgeschrieben werden.

Zu Artikel I Z. 6:

Durch die Einfügung der Worte „an Polytechnischen Lehrgängen“ soll die Gleichstellung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen mit den Berufsschullehrern auch hinsichtlich der Einreihung in das Entlohnungsschema I L oder II L herbeigeführt werden.

Zu Artikel I Z. 7:

Durch diese Bestimmung werden die Bezüge der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 neu festgesetzt.

Zu Artikel I Z. 8:

Bezüglich der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L besteht nach § 41 Abs. 2 der Grundgesetz, daß ihnen die gleichen Dienstzulagen zukommen wie den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern. Da bei den öffentlich-rechtlichen Lehrern eine dem bisherigen § 41 Abs. 3 entsprechende Dienstzulagenregelung durch die 15. Gehaltsgesetz-Novelle geschaffen wurde, ist diese Bestimmung überflüssig geworden.

Zu Artikel I Z. 9:

Durch diese Bestimmung werden die Bezüge der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 neu festgesetzt.

Zu Artikel I Z. 10 bis 12:

Die Bestimmungen des § 44 a regelten schon bisher in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 58 bis 60 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienst-

zulagen der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L. Zufolge der Einführung des Polytechnischen Lehrganges werden die zuletzt angeführten Bestimmungen durch die 15. Gehaltsgesetz-Novelle geändert. Die vorliegende Neufassung des § 44 a Abs. 1 bis 4 entspricht diesen Änderungen. Die Fassung im Artikel I enthält die Beträge für die Dienstzulagen, die ab 1. Jänner 1967 gelten. Die in der Neufassung ab 1. September 1966 geltenden Beträge sind im Artikel III bestimmt.

Im § 44 a Abs. 5 werden die Dienstzulagen der Vertragslehrer, die als Erzieher verwendet werden, entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 neu festgesetzt.

Zu Artikel II:

In dieser Bestimmung werden die Bezugserhöhungen ab 1. Juni 1966 (um 6 v. H.) zusammengefaßt.

Zu Artikel III:

Entsprechend den Ausführungen zu Artikel I Z. 10 bis 12 werden in diesem Artikel die vom 1. September 1966 (Einführung des Polytechnischen Lehrganges) bis 31. Dezember 1966 geltenden Beträge für die Dienstzulagen der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L in der im Artikel I bestimmten Fassung des § 44 a festgelegt.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel regelt die Zeitpunkte, in denen die einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

Zu Artikel V:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.

Gegenüberstellung der bisherigen Texte und der Neufassungen, soweit die Novelle sich nicht auf Bezugserhöhungen bezieht

bisheriger Text:

1. § 35 (Fassung 3. und 8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle):

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Vertragsbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht

- a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;
- b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 lit. a, c oder f, oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;

neuer Text:

1. § 35 (Fassung Art. I Z. 4):

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht

- a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;
- b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 lit. a, c oder f, oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;

bisheriger Text:

- c) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 34 Abs. 2) trifft;
- d) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 34 Abs. 5);
- e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustandekommt oder wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 lit. c oder d endet.

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

- (3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
- 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der „Haushaltszulage“.

(4) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn sie dem Vertragsbediensteten als Vordienstzeiten angerechnet wurden, der Dauer des Dienstverhältnisses zuzurechnen.

neuer Text:

- c) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 34 Abs. 2) trifft;
- d) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 34 Abs. 5);
- e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustandekommt oder wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 lit. c oder d endet.

(3) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

- (4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
- 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen

- a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht,
- b) wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde oder, falls Abs. 1 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre,
- c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung der Abfertigung ist die Dienstzeit nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

2. § 36:

Sonderverträge.

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzleramtes.

2. § 36 (Fassung Art. I Z. 5):

Sonderverträge

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.

51 der Beilagen

9

bisheriger Text:

3. § 44 a (Fassung 2. und 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle):

(1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

- a) Fremdsprachlehrern an Hauptschulen,
- b) Musiklehrern an mittleren Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- d) Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren Lehranstalten (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- e) Sonderkindergärtnerinnen.

Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 76'20,
in der Entgeltstufe 2 S 114'20.

(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 76'20 jährlich.

(3) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 63'50 jährlich.

neuer Text:

3. § 44 a (Fassung Artikel I Z. 10 bis 13):

(1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

- a) Fremdsprachlehrern an Hauptschulen,
- b) Musiklehrern an mittleren Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- d) Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren Lehranstalten (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- e) Sonderkindergärtnerinnen.

Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 82'80,
in der Entgeltstufe 2 S 124'10;
sie erhöht sich bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 47'20 jährlich.

(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 82'80 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 157 S jährlich.

- (3) Vertragslehrern
- a) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 69 S jährlich;
 - b) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 157 S jährlich;
 - c) der Entlohnungsgruppe 1 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in

bisheriger Text:

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die in Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 50'80 jährlich.

(5) Den in der Entlohnungsgruppe 1 2 v einzureihenden Vertragslehrern an Berufsschulen gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 76'20 jährlich.

(6) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe 1 1 S 7836, in den Entlohnungsgruppen 1 2 ... S 6324 und in der Entlohnungsgruppe 1 3 S 4224.

(7) Die Dienstzulage nach Abs. 4 gebührt in vollem Ausmaß, wenn der Vertragslehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Dritteln der Lehrverpflichtung gleichkommt (§ 38 Abs. 1). Die Dienstzulage gebührt in halbem Ausmaß, wenn der Beschäftigungsumfang unter dieser Grenze liegt; sie gebührt jedoch nicht, wenn der Beschäftigungsumfang weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt. Für die Feststellung des Beschäftigungsausmaßes ist § 60 Abs. 4 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

neuer Text:

die Entlohnungsgruppe 1 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 72 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die in Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 57'10 jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 47'20.

(5) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe 1 1 S 8520, in den Entlohnungsgruppen 1 2 ... S 6876 und in der Entlohnungsgruppe 1 3 S 4584.

(6) Die Dienstzulage nach Abs. 4 gebührt in vollem Ausmaß, wenn der Vertragslehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Dritteln der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt (§ 38 Abs. 1). Die Dienstzulage gebührt in halbem Ausmaß, wenn der Beschäftigungsumfang unter dieser Grenze liegt; sie gebührt jedoch nicht, wenn der Beschäftigungsumfang weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt. Für die Feststellung des Beschäftigungsausmaßes ist § 60 Abs. 4 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.